

Geschäftsordnung des Elternrates der Grundschule Moritzburg

§ 1 Einladung

- (1) Die Einladung zur Elternratssitzung ist allen namentlich benannten Vertretern 2 Wochen vor dem Termin zu übersenden.
- (2) Entschuldigen sich bis zu 3 Werktagen vor der Sitzung mehr als 50% der Mitglieder, so ist die Versammlung abzusetzen und dies den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Die neue Sitzung ist innerhalb von 4 Wochen mit abgekürzter Ladungsfrist von einer Woche erneut einzuladen.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Bei der Festsetzung der Tagesordnung hat die/der Vorsitzende/n des Elternrates vorliegende Anträge zu berücksichtigen. Diese müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung bei der/dem Vorsitzenden des Elternrates eingegangen sein.
- (2) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt, es sei denn, dass der Antragsteller eine besondere Dringlichkeit nachweisen kann.
- (3) Eine Änderung der Tagesordnung ist nach Eröffnung der Versammlung zu beschließen.

§ 3 Sitzungsleitung

Die/der Vorsitzende des Elternrates leitet die Elternratssitzung. Bei Verhinderung wird sie/er von ihrer/seiner Stellvertreter/in vertreten.

§ 4 Protokoll

- (1) Das Protokoll enthält den Gang der Diskussion in den wesentlichen Punkten, mindestens die Fristen, den Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis.
- (2) Inhalt bzw. Anlage des Protokolls sind die Namen der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder, die Tagesordnung sowie alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (3) Es wird grundsätzlich von der/dem Sitzungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in unterzeichnet. Wird das Protokoll auf elektronischem Wege den Mitgliedern des Elternrates übersandt, reicht eine Unterzeichnung durch das Wort „gezeichnet“ mit Namen; eine Unterschrift ist nicht erforderlich.

- (4) Das Protokoll muss spätestens mit der Einladung durch die/den Vorsitzenden des Elternrates zur nächsten Sitzung verschickt werden.
- (5) Das Protokoll muss auf der nächsten Sitzung des Elternrates genehmigt werden.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Abgestimmt wird durch Handzeichen.
- (2) Die Reihenfolge der Abstimmung ist:
 - Ja (Zustimmung zum Antrag)
 - Nein (Ablehnung des Antrages)
 - Enthaltung
- (3) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (4) Auf Antrag kann die Versammlung beschließen, dass über einzelne Teile eines Antrages getrennt abgestimmt wird. Teilabstimmungen sind grundsätzlich als weitest gehender Antrag zu behandeln.
- (5) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens Wiederholung verlangt werden. Diesem ist stattzugeben, wenn mindestens 1/3 der Stimmberechtigten zustimmt.
- (6) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die Sitzungsleiter/in fest.
- (7) Zu einem Antrag, über den abgestimmt worden ist, darf die Aussprache nicht mehr in der gleichen Sitzung eröffnet werden.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über einen Geschäftsordnungsantrag wird sofort abgestimmt. Vor Abstimmung kann je ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag sprechen.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 - Antrag auf sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Schluss der Debatte
 - Antrag auf Begrenzung der Rednerliste
 - Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung
 - Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- (3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist über sie in der aufgeführten Reihenfolge lt. Absatz (2) abzustimmen.

§ 7 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der/die Sitzungsleiter/in das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Durch die persönliche Erklärung erhält der Redner/in Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine/ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen, oder seine/ihre Stimmabgabe zu begründen.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine einfache 2/3-Mehrheit notwendig.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Versammlung in Kraft.

Diese Geschäftsordnung ist durch Beschluss der Elternratssitzung am 28. März 2007 in Kraft getreten.

gezeichnet Barbara Leibnitz
- Vorsitzende des Elternrates -